



Info 12

Informationsblatt – **Stand 15.05.2025**

**Informationen bezüglich Schwangerschaft
und Geburt eines Kindes**

**für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen**

Sie können für die schwangere Person selbst und das erwartete Kind bereits vor der Geburt verschiedene Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beantragen:

für die schwangere Person selbst:

- einen einmaligen Bedarf für Schwangerschaftsbekleidung,
- einen monatlichen Mehrbedarf aufgrund Schwangerschaft, er steht bis zum Ende des Monats zu, in dem das Kind geboren wird,

für das erwartete Kind:

- einen einmaligen Bedarf für Erstlingsausstattung,
- einmaliger Bedarf für Einrichtungsgegenstände (z.B. Bett, Matratze).

Die einmaligen Bedarfe sind pauschaliert und werden zeitlich gestaffelt ausgezahlt.

Der Mehrbedarf aufgrund Schwangerschaft ist im §21 Absatz 2 SGB II festgelegt, die Zahlung erfolgt monatlich. Er steht bis zum Ende des Monats zu, in dem das Kind geboren wird.

Bitte beachten Sie: Wird das Kind ggf. früher geboren, beispielsweise im April und nicht wie ursprünglich erwartet im Mai, so steht der Mehrbedarf nur bis Ende April zu. Ggf. bereits für Mai gezahlte Beträge sind an uns zurückzuzahlen.

Diese Bedarfe können auch Auszubildende oder Studentinnen beantragen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II haben. Die Einkommens- und Bedarfslage ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen.

Wenn Sie bereits laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, reicht ein formloser Antrag aus. In diesem nennen Sie Ihr Anliegen und die Gegenstände, die Sie benötigen. Daneben sind der Name und die Anschrift des Kindesvaters sowie ein Schwangerschaftsnachweis mit Angaben des voraussichtlichen Geburtstermins (z.B. Kopie des Mutterpasses) vorzulegen. Wenden Sie sich bitte an Ihre*n Fallmanager*in.

Wenn Sie noch keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist ein vollständiger Neuantrag notwendig und daneben reicht ein formloser Antrag bezüglich der Bedarfe aufgrund der Schwangerschaft aus. In diesem nennen Sie Ihr Anliegen und die Gegenstände, die Sie benötigen. Zudem sind der Name und die Anschrift des Kindesvaters sowie ein Schwangerschaftsnachweis mit Angaben des voraussichtlichen Geburtstermins (z.B. der Mutterpass) vorzulegen. Wenden Sie sich bitte an die Erstberatung im jeweiligen Regionalcenter.

Generell beachten Sie bitte:

Ein Antrag muss **vor** dem Kauf, der Durchführung, der Bestellung, der Beauftragung, der Veranlassung usw. gestellt werden. Wird ein Antrag erst nachträglich gestellt, können grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II mehr gewährt werden, da eine nachträgliche Leistungsgewährung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Auch besteht ein Anspruch auf die Leistungen grundsätzlich nicht, wenn der Bedarf bereits von anderer Stelle sichergestellt wird (z.B. durch Schenkungen). Es gibt aber auch Leistungen, die nicht angerechnet werden.

Der Kindesvater ist regelmäßig, auch bereits vor der Geburt des Kindes, der Kindesmutter und dem erwarteten Kind zum Unterhalt verpflichtet (§ 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und wir behalten uns vor, die Unterhaltsfähigkeit zu prüfen.

Hier finden Sie einige weitere zuständige Stellen, die für Leistungen an / für Kinder oder bezüglich Beratung im Landkreis Marburg-Biedenkopf zuständig sind:

Für Kindergeld und Kinderzuschlag ist zuständig:

Familienkasse, Vitalisstr. 1, 36251 Bad Hersfeld,
Tel. Montags – Freitags für allgemeine Auskünfte: 01801 - 546337
Tel. Montags – Freitags für Fragen zu Zahlungsterminen: 01801 - 9245864
www.familienkasse.de

ACHTUNG: Wenn Sie in folgenden Orten wohnen:

Angelburg, Breidenbach, Gladenbach, Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Steffenberg,
dann ist jedoch zuständig: Familienkasse, Klarenthalerstr. 3, 65197 Wiesbaden.

Für Elterngeld ist zuständig:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14 / 14a,
Postfach 10 10 52, 35340 Gießen, Tel.: 0641 - 7936 - 0.

Im Stadtbüro Marburg (Frauenbergstr. 35), finden regelmäßig jeweils am 1. und 3. Mittwoch eines Monats Sprechzeiten statt (09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr).

Auch in anderen Städten / Gemeinden hat die Behörde Sprechzeiten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Stadt- / Gemeindeverwaltung bzw. können Sie es z.B. den Gemeindezeitungen entnehmen.

Für Unterhaltsvorschuss ist zuständig:

die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Marburg, wenn Sie in Marburg wohnen:
Magistrat der Stadt Marburg, Fachbereich Kinder, Jugend, Familie, Unterhaltsvorschussstelle, Friedrichstr. 36,
35037 Marburg, Tel.: 06421 - 201 - 0.

die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Marburg-Biedenkopf, wenn Sie im übrigen Kreisgebiet wohnen:

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Zentrales Forderungsmanagement und Unterhaltsvorschuss, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg,
Tel.: 06421 - 405 - 0.

Für Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsbeistandschaft ist zuständig:

die Stadt Marburg, wenn Sie in Marburg wohnen:
Magistrat der Stadt Marburg, Fachbereich Familie und Jugend, Friedrichstr. 36, 35037 Marburg,
Tel.: 06421 - 201 - 0.

der Landkreis Marburg-Biedenkopf, wenn Sie im übrigen Kreisgebiet wohnen:
Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Familie, Jugend und Soziales,
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Tel.: 06421 - 405 - 0.

Für Mutterschaftsgeld ist zuständig:

Ihre Krankenkasse.

Für einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist zuständig:

Ihr Arbeitgeber.

Für Steuerklassen bei Heirat oder Alleinerziehung bzw. Eintragung von Kinderfreibeträgen ist zuständig:

Finanzamt, Robert-Koch-Str. 7, 35037 Marburg Tel.: 06421 - 6980.

Sie können auch Leistungen aus der Mutter-/Kind-Stiftung des Bundes einmalig beantragen:

Diese Leistungen werden bei Leistungen nach dem SGB II **nicht** angerechnet.

Über folgende Beratungsstellen können Sie einen Antrag stellen:

Beratungsstellen im Landkreis Marburg-Biedenkopf sind zum Beispiel:

Ev. Schwangerenberatungsstelle im Philipppshaus
Universitätsstr. 30 – 32, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 27888
Internet: schwangerenberatungsstelle@ekmr.de

pro familia Marburg
Frankfurter Str. 66, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 21800,
E-Mail: marburg@profamilia.de , Internet: www.profamilia.de/marburg

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)
Schwangerschafts- und Familienberatungsstelle
Schulstr.18, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 14480
E-Mail: info@skf-marburg.de , Internet: www.skf-marburg.de

Diakonisches Werk,
Mühlweg 23, 35216 Biedenkopf, Tel.: 06461 - 95400, E-Mail: dw-biedenkopf@dwhn.de

Diakonisches Werk
Wilhelmstr. 2, 35075 Gladenbach, Tel.: 06462 - 6558, E-Mail: dw-gladenbach@dwhn.de

Sexual- und Schwangerschafts-Beratungsstelle, LOK
Teichwiesenstr. 1, 35260 Stadtallendorf, Tel.: 06428 - 1035
E-Mail: beratung@lok-stadtallendorf.de, Internet: www.lok-stadtallendorf.de

Familien-App Hessen <https://www.familienapp.hessen.de/Start>

Es gibt vom Land Hessen die Familien-App Hessen für Familien mit Kindern unter 18 Jahren.
Hier einige erste und kurze Informationen:

WER?

- für alle Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahre
- wohnhaft (Hauptwohnsitz) in Hessen

WIE?

- App runterladen
- und dort in der App registrieren

WAS?

- kostenlos
- Unfallversicherung in gewissem Umfang
- Vergünstigungen bei über 220 Partner*innen (z.B. Rabatte beim Einkauf in Geschäften – Liste im Internet bzw. in der App)
- Aktionen wie Ferienveranstaltungen
- Ratgeber

Weiteres:

Wir haben die o.a. Adressen und Kontaktdaten der für den Landkreis Marburg-Biedenkopf zuständigen Stellen und die andere Informationen mit größter Sorgfalt ermittelt, können jedoch für die Richtigkeit keine Gewähr übernehmen, da Änderungen eintreten können, die uns nicht oder noch nicht bekannt sind.

Es gibt zudem im Landkreis Marburg-Biedenkopf noch weitere Beratungsstellen für Familien sowie Informationsmöglichkeiten im Internet, die wir an diese Stelle jedoch nicht alle aufzählen können. Dieses Schreiben soll eine erste Übersicht darstellen.

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen, Antragsvordrucke abzuholen, diese bereits soweit möglich auszufüllen, Fragen zu klären usw., um sich nicht kurz vor oder nach der Geburt zusätzlich zu belasten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung (für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte einen Termin).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*